Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Bei Zahlungen bitte angeben:

PK:

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Ihr Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹ betr.
Busumo Sushi Bar
Groner Str. 13
37085 Göttingen

Sehr geehrter

auf Ihren o.g. Antrag per Email vom 17.01.2019 ergeht folgender Bescheid:

Der von Ihnen begehrten Informationsgewährung wird stattgegeben.

Es ergeht folgende Auskunft:

Bei den letzten beiden Betriebskontrollen wurden geringfügige Mängel in der Betriebshygiene (Verunreinigungen auf dem Fußboden insbesondere in den Rand- und Eckenbereichen in der Küche, Spinnenweben an der Decke im Lagerraum, Verunreinigungen am Innenraumventilator des Kühlschrankes im Lagerraum, Lagerung von Lebensmitteln in ungeeigneten Behältnissen), bauliche Mängel (Beschädigungen an der Silikonfuge des Handwaschbeckens im Vorbereitungsraum, Beschädigungen an den Türdichtungen der Kühlschränke in der Sushitheke und der Küche) sowie organisatorische Mängel (fehlende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, fehlende Kennzeichnung der Allergene und Zusatzstoffe, fehlende Dokumentation der Eigenkontrollen zur Reinigung der Schankanlage) festgestellt.

Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Göttingen, 29.03.2019

Auskunft erteilt:

E-Mail:

veterinaeramt@landkreisgoettingen.

Telefon:

Fax:

Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

39 10 00 14

Standort:

Landkreis Göttingen Walkemühlenweg 8 37083 Göttingen www.landkreisgoettingen.de

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78260500010000505792

BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Osterode am Harz

IBAN: DE02263510150003204476

BIC: NOLADE21HZB

Kreis- und Stadtsparkasse

Münden

IBAN: DE04260514500000006510

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE35260512600000121962

¹ Verbraucherinformationsgesetz vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725), geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) in gültiger Fassung (i.g.F.)

Begründung:

Mit E-Mail vom 15.01.2019 begehren Sie über das Internetportal "FragdenStaat" Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die Informationsgewährung Belange Dritter (des Lebensmittelunternehmens) betroffen sind und ich den Betrieb deshalb vor dieser Entscheidung angehört habe (gemäß (gem.) § 5 Abs. 1 VIG). Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde(gem. § 5 Abs. 4 VIG). Deshalb hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert (gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Der Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die Klage gegen die Informationsgewährung keine aufschiebende Wirkung hat (gem. § 5 Abs. 3 VIG). Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37075 Göttingen, die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

